

**1. Satzung zur Änderung der  
Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Ostbevern**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern vom 21.12.2010 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für zwölf Monate und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.